

# RS Vwgh 1989/4/25 85/07/0301

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1989

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §825;

AVG §37;

AVG §56;

FIVfLG Tir 1978 §33 Abs1 idF 1984/018;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die Feststellung der Agrargemeinschaftlichkeit schließt die Bestimmung in sich, daß ein Recht auf gemeinsame Nutzung nicht durch zivilrechtliches (ideelles Miteigentum) Eigentum begründet wurde, sondern auf charakteristische, zeitlich weit in die Vergangenheit reichende, historisch gewachsene Nutzungsgemeinschaften zurückgeht. Eine Beweisführung aus Quellen der Zeit vor der Verbücherung eines dinglichen Rechtes wird oft nicht möglich sein. Dies kann die Agrarbehörde jedoch, zumal es keine Rechtsvermutung etwa dahin gibt, im Zweifel wäre stets von einer schlichten Eigentumsgemeinschaft nach bürgerlichem Recht auszugehen, nicht davon entbinden, die entsprechenden Ermittlungen fortzuführen; sie ist berechtigt, bestimmte, aus dem zugänglichen Tatsachenmaterial gewonnene rechtserhebliche Merkmale sodann gegebenenfalls als Hinweise auf derartige Nutzungsverhältnisse "auf Grund alter Übung" (§ 33 Abs 1 Tir FIVfLG 1978) zu werten.

## Schlagworte

SachverhaltsermittlungVerfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Offizialmaxime Mitwirkungspflicht

Manuduktionspflicht VwRallg10/1/1Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985070301.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)